

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Einleitung

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

den, jedenfalls nicht bezeugten persönlichen Einsatz. Das zeigt sich auch symptomatisch an seiner Einstellung zur Privatkonfirmation. Während Spener diese auf der Basis seines Programms der „ecclesiolae in ecclesia/ ecclesiis“ durchaus billigen konnte, wenn es die Umstände nötig machten, forderte Petersen ausschließlich die öffentliche Konfirmation, damit alle sich daran erbauen.¹⁵⁴ Für Petersen bleibt der lebenslange Katechismusunterricht eine Einrichtung der Predigt und der öffentlichen Kirchenzucht. Er steht hier gemeinsam mit Männern wie Christian Kortholt und Trogillus Arnkiel.¹⁵⁵ Entsprechend soll der Katechismus vor allem zum Verständnis der Predigt anleiten.¹⁵⁶ Von einer individuellen religiösen Erziehung ist bei Petersen nicht die Rede. So bleibt auch Petersens Hoffnung, die er an Katechese und Konfirmation knüpft und die an Speners *Pia Desideria* erinnert, blaß, wenn es da heißt, man werde „bald eine andere Kirche sehen/ als wir nun haben/ da mehr Böcke als Schaafte gefunden werden/ und da die Unwissenheit das wilde Kraut geworden ist/ welche den in so langer Zeit unbearbeiteten Garten der Jugend eingenommen und die gantze Gemeine verdorben hat“.¹⁵⁷

Im Hinblick auf Petersens kirchliche Wirksamkeit in Eutin bestätigt sich die früher geäußerte Vermutung, daß Petersen mehr ein Mann der Kontemplation, des Intellekts und der Reflexion ist als ein Mann der Tat, der praktischen Erfahrung oder großer Ziele. Er beteiligt sich an Dingen, die in der Luft liegen und die seinem Christenideal entsprechen; er initiiert nicht, sondern begleitet mit obrigkeitlichen Maßnahmen. Seelsorgerliches Bemühen um die einzelne Seele, pietistischer Erziehungsoptimismus sind ihm fremd. Aktiv im Sinne praktischer Gestaltung wird Petersen nur, wenn er sich mit Amtsautorität um moralisch-gesellschaftliche Probleme kümmern kann. Vielleicht ist in diesem charakterlichen Zug die besondere Ausformung seines später zu behandelnden Chiliasmus begründet oder umgekehrt: ist sein Tun die Folge seines chiliastischen Geschichtsverständnisses.

III. Der Spruchcatechismus

Einleitung

Die Verordnungen zur Förderung der katechetischen Unterweisung und die Einführung der Konfirmation im Lübecker Bistum gaben dem Eutiner Superintendenten Petersen Anlaß, die religiöse Unterweisung mitzugestalten und den katechetischen Stoff in einem selbst ausgearbeiteten „Spruchcatechismus“ (SK), der als Lehrbuch dienen sollte, vorzulegen. Die Abfassung

¹⁵⁴ SK 1685, Vorr. § 15; für Spener s. GRÜNBERG 2, 1905, 86–90.

¹⁵⁵ HANSEN, Konfirmation 1911, 187. 190.

¹⁵⁶ SK 1685, Vorr. § 19 und S. 1; vgl. GRÜNBERG 2, 1905, 59 und 61.

¹⁵⁷ SK 1685, Vorr. § 19; vgl. PD 18, 12f.

dieses Katechismus fällt in die Jahre 1683/84; der Druck (1685) verzögerte sich aber wegen „[...] Objectiones und Einwürffe [...] / welche man gegen dieses Werck des Catechismi/ daß es ja nicht möchte an des | Tages=Licht kommen und eingeführet werden/ mit grosser Menge herbey gebracht hat“. ¹⁵⁸ Abgesehen von dem in Holstein allgemein zu beobachtenden Widerstand gegen die Einführung der Konfirmation, widersetzte man sich im Lübecker Bistum dem Spruchcatechismus Petersens, weil man offenbar lieber bei Luthers Kleinem Katechismus blieb. ¹⁵⁹ Von wem dieser Widerstand ausging, ist im einzelnen nicht bekannt; wahrscheinlich war es die Pfarrerschaft, die – ohne Mut zu verantwortlichen Neuerungen – bei dem Altbewährten bleiben wollte. ¹⁶⁰ Darüber hinaus soll auch ein „benachbarter Fürst“ – gemeint ist wohl Johann Adolf von Holstein-Sonderburg-Plön – sich dagegen verwahrt haben, daß seine Untertanen, die in Kirchen des Bistums eingepfarrt waren, „solchen Catechismum annehmen, noch die Kinder ihn auswendig lernen solten.“ ¹⁶¹ Er sei aber nachher beschwichtigt worden, so daß er seine Drohung, seine Untertanen einer anderen Kirche einzupfarren, nicht wahr machte. ¹⁶² Ein eindeutiger Nachweis, daß Petersens Katechismus für das Lübecker Stiftsgebiet verbindlich gemacht worden sei, fehlt. ¹⁶³ Ob die genannten Widerstände wirklich überwunden wurden, ist fraglich. Selbst wenn man von einer Art offizieller Einführung durch die Autorität des Verfassers und seines angeblichen Auftraggebers, des Lübecker Bischofs, sprechen kann, so besteht in dieser Zeit – bei allem absolutistischen Anspruch – oft genug eine erhebliche Differenz zwischen obrigkeitlichen Anordnungen und ihrer Befolgung. So wird man die Frage von der Geltung des Spruchcatechismus grundsätzlich nur durch den Nachweis seines Gebrauches beantworten können. ¹⁶⁴ Dafür gibt es aber nur mangel-

¹⁵⁸ SK 1685, Vorr. § 23–28 und LB 1717, 65.

¹⁵⁹ Vgl. HANSEN, Konfirmation 1911, 163–171. Petersens Bekenntnis zu Luthers Katechismus, den er nicht verdrängen wolle, in SK 1685, Vorr. § 3 und 23.

¹⁶⁰ Vgl. LB 1717, 72 (= Nubes 3, 1696, 177), wo von den „falschen Brüdern in Holstein“ die Rede ist.

¹⁶¹ LB 1717, 66; vgl. HOFFMANN, Kirchenregiment 1984, 79.

¹⁶² Zur Korrektur von LB 1717, 66 s. S. 124.

¹⁶³ Gegen WEIMANN, Eutin 1977, 65 (ohne Nachweis); vgl. (ebenso) RENDTORFF, Ordnungen 1902, 299 unter Berufung auf Langemack 3, 1740, 354f. (vgl. 2, 1733, 582): „Nachhero ist zum Gebrauch im Eutinischnen, Johann Wilh. Petersen Spruch=Catechismus ausgefertigt“. Die Titelangabe des SK, daß er „Auff gnädigsten Befehl [...]“ gedruckt sei, ist m. E. kein hinreichender Beweis.

¹⁶⁴ Von dem Gebrauch des „Eutinischnen Katechismus“ in Lebrade, einem Dorf ca. 10 km nördlich von Plön, das aber nie zur Eutinischnen „Landeskirche“ zählte, berichtet RENDTORFF (Ordnungen 1902, 306) nach einer handschriftlichen Aufstellung des schleswig-holstein. Generalsuperintendenten Adam Struensee (1708–1791) für das Jahr 1765. Handelt es sich um den Spruchcatechismus Petersens? Hingewiesen sei hier noch auf den Gebrauch des SK (1689) als einer Art Familienbibel um 1800, den das Exemplar der Eutiner Kreisbibliothek bezeugt. Auf dessen Vorsatzblatt trug der Besitzer (?) die Geburtsdaten seiner Kinder ein (vgl. Faksimile bei KÖRBER, Kirchen 1977, 62). Falsch ist die Vermutung BÜNGERS (Entwicklung 1912, 224), Petersen habe seinen Katechismus in Lüneburg eingeführt (s. u.).

hafte Hinweise. Angesichts der unklaren Lage wird man annehmen müssen, daß Petersens Katechismus zwar den Pfarrern zur Benutzung empfohlen wurde, daß aber allein Luthers Kleiner Katechismus in zeitgenössischer Bearbeitung als Grundlage von Katechese und Konfirmation verbindlich war. Nur so sind Petersens apologetische und kämpferische Worte in der Vorrede zu seinem Spruchcatechismus zu verstehen.¹⁶⁵ Auch ist nur so zu begreifen, daß Petersen bei der Drucklegung von seinem früheren Plan abgekommen ist, seinem Werk den Kleinen Katechismus Luthers voranzustellen.¹⁶⁶ Wenn es dann zu einer separaten Ausgabe von Petersens Katechismus gekommen ist, dann wohl deshalb, weil er nicht allgemein anerkannt wurde.¹⁶⁷

Eine liturgische Verwendung des Spruchcatechismus bei der Konfirmation im Bistum Lübeck ist ebenfalls nicht zu belegen. Zwar enthalten die verschiedenen Teile des Katechismus liturgisch anmutende Sätze, wie die Erneuerung des Taufgelübdes oder den „Wunsch des Predigers“; ihre mögliche Einbindung in das liturgische Formular der holsteinischen Kirchenordnung ist aber zu undeutlich, um daraus Schlüsse für die Konfirmationspraxis zu ziehen.¹⁶⁸ Nach Petersens Angabe wurde sein Katechismus schließlich auch von anderen Kirchen(gemeinden) „angenommen“, so von einem ungenannten Prediger bei Erfurt und einem Prediger in Husum.¹⁶⁹ Die Verbrei-

¹⁶⁵ SK 1685, Vorr. bes. § 29: „Darumb/ liebe Herten/ lasset euch nicht irre machen/ wenn ihr allerhand Judicia höret/ und selbst von den Welt=Menschen geurtheilet werdet. Seelig seydt ihr/ wenn ihr geschmähet werdet über den Namen Christi/ denn der Geist/ der ein Gott der Herrlichkeit und GOTTes ist/ ruhet auff euch/ bey ihnen ist er verlästert/ aber bey euch ist Er gepreiset (1 Pet. 4, 14 [am Rand]). Es sol uns nicht anfech= | ten/ wie sehr sie sich auch gegen dem Guten widersetzen/ welches auch ein argument ist/ daß es gut seyn müße/ weils der Welt nicht gefället.“ Es folgt ein Lutherzitat aus der Kirchenpostille [WA 10 I, 2, 402, 11–14]. Vgl. ähnlich PD 8, 21–24 und SK 1685, Vorr. § 30 und 33.

¹⁶⁶ SK 1685, Vorr. § 23, wo Petersen sich gegen seine konfessionalistischen Widersacher verteidigt, indem er darauf hinweist, daß er Luthers Katechismus „föran [= vorne vor; DWB 3, 1862, 1904] von Wort zu Wort habe drucken [...] lassen“. Damit ist wohl kaum die Nennung von Luthers Katechismus auf dem Titelblatt gemeint. Nach MITCHELL 1, 1969, 436–514 ist zwischen 1678 und 1685 (einschließlich) kein Katechismus Luthers in Dänemark oder Schleswig-Holstein gedruckt worden, sondern nur Katechismen von von Stöcken (Rendsburg: T. Schmidt 1681 und Glückstadt 1684; MITCHELL Nr. 2080 und 2208), Arnkiel (Schleswig 1684; MITCHELL Nr. 2178) und einem Anonymus (Plön 1681; MITCHELL Nr. 2049). Auch eine Anfrage in der Kreisbibliothek Eutin blieb negativ.

¹⁶⁷ Auf welche Verbreitung der angebliche, von Tobias Schmidt eigenmächtig veranstaltete Teildruck von 1691 (s. Werkverzeichnis) schließen läßt, ist undeutlich.

¹⁶⁸ Erneuerung des Taufgelübdes: Katechismus 1685, 169f. (Taufe 57–59), Auszug 1685, 59 (Taufe 15–17); vgl. die Schlußfragen der GB I–III 1685, 22. 32. 38: „Wilstu (denn/ auch) bey (diesem JESU/ JEsu/ und bey) dieser deiner Christlichen Glaubens=Bekänntniß (/) und allem Guten biß an dein Ende verharren?“ Wunsch des Predigers: Auszug 1685, 23. 39. 59f. 63 (am Ende der Hauptstücke außer beim Vaterunser) und GB I 1685, 22.

¹⁶⁹ Wer von den Pfarrern in und bei Erfurt dafür in Frage kommt (s. Liste in Sammlung 1729, 507 und M. BAUER, Theologen 1992), ist ebenso unklar wie der gemeinte Zeitpunkt. Für Husum kämen in Frage: Simon Reckel (1685–1712), Johann Melchior Krafft (1712–1751) und der Hofprediger Joachim Giese (1681–1684 und 1686–1691) (ARENDS 3, 1932, 61f.). Zu denken

tung des Spruchkatechismus in Schlesien bezeugen die zwei (?) Breslauer Drucke, über eine Verbreitung in der Mark Brandenburg ist nichts bekannt.¹⁷⁰

Vorbemerkung zur Interpretation

Der Frage, wieweit sich der Spruchkatechismus von seiner Anlage und seinen Ausführungen her im einzelnen in praktisch-theologischer und dogmatischer Hinsicht für die Katechese eignet, kann hier nicht nachgegangen werden.¹⁷¹ Da es auch nicht auf ein Urteil über die Orthodoxie von Petersens Katechismus ankommt, übergehe ich die Einzelkritik, die seine Lüneburger Kollegen mit ihrem für polemisch-dogmatische Fragen geschulten Verstand vorbrachten. Ich betrachte den Katechismus einzig unter dem biographischen Gesichtspunkt. Da kann er einige Indizien für die theologische Entwicklung Petersens bieten. Freilich wird man sich mit der vorsichtigen Feststellung von solchen Indizien begnügen müssen. Das bringt die Konzeption des Werkes als *Spruch*-Katechismus mit sich. Er besteht ja fast nur aus traditionellen Äußerungen des christlichen Glaubens. Demgegenüber fehlt es an expliziten Glaubensformulierungen Petersens. Für Aussagen über dessen theologische Gedankenwelt sind wir auf eine Interpretation der Konzeption, der Auswahl der Bibelzitate und der Formulierung der Fragen angewiesen, die schon das Ziel angeben, auf das hin die Bibelsprüche verstanden werden sollen. Ein direktes Vorbild nach Form und Inhalt ist für den Spruchkatechismus nicht auszumachen.¹⁷² Allerdings gibt es mancherlei

ist aber auch an den aus Husum stammenden Pfarrer von Tating in Eiderstedt (AREND 1, 1932, 212), Eberhard Ebio, der selbst einen „Spruchkatechismus“ verfaßte (Langemack 2, 1733, 589 f.).

¹⁷⁰ LB 1717, 66; vgl. Werkverzeichnis. Im Teschener Schlesien wurde der SK verboten (PATZELT, Pietismus 1969, 88 f.).

¹⁷¹ Vgl. dazu „Deß Ministerii in Lüneburg [...] Bedencken über den Spruch-Catechismus D. J. W. Petersen“ vom 27. 10. 1690 (hss.)-StA Lg.: Nach einer „Probatio generalis“ untergliedert sich das Bedencken in der „Probatio specialis“ in 7 „Classes“, die im einzelnen betreffen: 1) die Anordnung der Fragen und den inhaltl. Umfang, 2) die Verständlichkeit und Angemessenheit der Fragen, 3) die Sachgemäßheit der Schriftstellen, v. a. die Heranziehung von Apokryphen, 4) die (falsche) Gewichtung der Fragen, 5) die Vermischung von Gesetz und Evangelium, 6) die Interpretation einzelner Schriftstellen und 7) die „novitas scandalosa“, nämlich neue, nicht dienliche oder gar gefährliche Lehren. Keinen Anstoß an Petersens „dogmatischer Luthererklärung“ (so die Kategorie, in der der SK 1685 erscheint) nimmt J. G. Walch (Buddeus-Walch 1752, 73); vgl. BÜNGER, Entwicklung 1912, 224–226 (kurzes und im ganzen nicht überzeugendes Urteil).

¹⁷² Auf das Phänomen des Spruchkatechismus kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden; eine Aufstellung findet sich bei Langemack 2, 1733, 582–590; vgl. allgemein dazu FRAAS, Katechismus 1971, 97–140. Eine nähere Untersuchung zu einem anderen, pietistischen Spruchkatechismus, „Die lautere Milch des Evangelii“ (1704) von Bernhard Peter Karl (1672–1723) aus Osnabrück, hat M. SCHMIDT (Katechismus 1974) vorgelegt; zur Beziehung Karls zu Petersen s. BÜNGER, Entwicklung 1912, 226–230.